

§ 17 Eine allfällige Auflösung darf nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmen der Aktivmitglieder geschehen; jedoch haben 4—5 Mann noch das Recht, wie bisher weiterzufahren. Sollten sich diese 4—5 Mann auflösen, so haben dieselben mit den Ehrenmitgliedern das Verfügungsrecht über das Inventar.

Vorstehende Statuten sind von sämtlichen Aktivmitgliedern des Posaunenchores genehmigt worden und treten mit

BÜMPLIZ, den 5. Februar 1918.

STATUTEN

für den

Posaunen-Chor Bümpliz

□

A. Name und Tendenz.

Der Name des Vereins soll sein: Christlicher Posaunenchor Bümpliz. Der Posaunenchor Bümpliz betrachtet sich als ein freier christlicher Musikverein.

§ 1. Die Tendenz des Chores ist eine entschiedene christliche und es soll daher Gottes Wort seine Richtschnur sein. Diese beiden Paragraphen dürfen zu keiner Zeit abgeändert werden.

B. Zweck.

§ 2. Der Zweck des Chores ist: Zur Ehre Gottes, zur Erbauung der Gemeinde und zur Förderung des Werkes unseres Herrn Jesu Christi Choräle, schöne Lieder und für christliche Vereine passende Musikstücke zu spielen. Alles tanzähnliche oder Anstoss erregende ist ausgeschlossen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Vorträge des Chores bei Gottes- und Gesangstottesdiensten oder sonstigen Anlässen, insbesondere bei Frühmusik, wobei in erster Linie das Choralbuch Verwendung finden soll.

C. Mitgliedschaft.

§ 3. Mitglieder können solche werden, die einen christlichen Lebenswandel führen und durch Wort und Wandel bezeugen, dass sie nicht mit dem unordentlichen Wesen der Welt laufen wollen.

§ 4. Die Probezeit dauert für Anfänger im Minimum 2 Monate. Erprobte Mitglieder anderer Posaunenchorre können nach erfolgter Erkundigung seitens des Vereinsvorstandes auch früher aufgenommen werden.

§ 5. Jeder, der als Aktivmitglied aufgenommen wird, hat den Kassenanteil zu bezahlen, im Minimum Fr. 2.—.

§ 6. Passivmitglieder können solche Personen aus Versammlungskreisen werden, die einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 5.— bezahlen.

§ 7. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein solche ernennen, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

D. Austritt.

§ 8. Jeder Austritt soll rechtzeitig d. h. 2 Monate vorher angezeigt werden. Tritt ein Mitglied aus dem Verein, so hat es eine Austrittsgebühr von Fr. 5.— zu bezahlen. In folgenden Fällen ausgenommen:

- a) Aus Gesundheitsrücksichten auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.
- b) Bei Wohnungswechsel auf Entfernung von mehr als $1\frac{1}{2}$ Stunden vom Übungslokal weg.
- c) Bei Mitgliedern, die schon während 10 Jahren dem Verein angehören.

§ 9. Solche Mitglieder, die Anstoss und Ärger geben, können von den Aktivmitgliedern des Vereins ausgeschlossen werden.

Eventuelle Streitigkeiten unter den Mitgliedern sind nach Matthäus 18, 15—17, in christlicher Weise vom Präsidenten zu schlichten. Wer sich nicht fügen will, ebenso wer seine Vereinspflichten vernachlässigt, wird ausgeschlossen.

§ 10. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen und Vereinsigentum.

E. Beiträge.

§ 11. Jedes Mitglied ist zu einem Beitrag von monatlich 50 Rp. verpflichtet.

§ 12. Jedes Mitglied hat das ihm anvertraute Vereinsigentum sorgfältig vor jeder Beschädigung zu bewahren und nach Anweisung sauber und in Ordnung zu halten. Alle, durch Selbstverschulden entstandene Schäden hat der Inhaber des Instrumentes selber zu tragen. Reparaturen, die durch die ordentliche Abnutzung des Instrumentes notwendig werden, bezahlt die Vereinskasse.

F. Organisation und Leitung.

§ 13. Die Aktivmitglieder des Vereins wählen je alle Jahre aus ihrer Mitte den Vorstand, den Dirigenten und dessen Stellvertreter. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Dirigent, Aktuar und Kassier.

§ 14. Alljährlich, womöglich im Januar, hat die Hauptversammlung statzufinden, zu welcher die Ehren- und Passivmitglieder einzuladen sind.

G. Übungen.

§ 15. Die Übungen werden mit Gebet eröffnet und finden in der Kapelle statt und zwar alle Diens-tage oder nach Übereinkunft.

H. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Die Instrumente, Bücher, Musikständer etc. sind (soweit sie nicht Privatbesitz sind) Eigentum des Posaunen-Chors.

Entwurf.

Statuten
für den
christlichen Musikverein Bümpfliz.

I. Name und Tendenz.

- § 1. Der Name des Vereins soll sein:
"Christlicher Musikverein Bümpfliz".
Derselbe betrachtet sich als freier christlicher
Musikverein.
- § 2. Die Tendenz des Vereins ist eine entschieden christliche.
Es soll daher Gotteswerk sein Richtschnur sein.

II. Zweck des Vereins.

- § 3. Der Zweck des Vereins ist: zur Ehre Gottes und
zur Förderung des Werkes unseres Herrn
Jesu Christi, seine Lieder und für christl.
Vereine passende Musikstücke zu spielen.
Dieser Zweck soll erreicht werden durch
Vorträge des Vereins bei Gottes-, Jugendgottes-
diensten und Frühmusk.

III. Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- & Ehren-
mitgliedern.

§ 4. Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind
mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu
richten, der dem Angemeldeten die Vereins-
statuten vorlegt & über dessen Aufnahme oder

Auweisung nach Anhörung des Dirigenten
entscheidet.

schrift stehen, die Statuten anerkennen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, können als Mitspielende aufgenommen werden, müssen aber eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes beibringen, dass ihnen der Eintritt in den Verein erlaubt ist.

§ 5. Als Passiv-Mitglieder werden solche Personen aufgenommen, die sich nicht aktiv betätigen können und die sich um den Verein interessieren und ^{dieselben} finanziell unterstützen.

§ 6. Zu Ehren-Mitgliedern ernennet der Verein solche Vereinsmitglieder, die sich um denselben speziell verdient gemacht haben und solche, die sich mehr als 15 Jahre aktiv betätigt haben.

IV. Organisation.

§ 7.

§ 7.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. ^{Januar} ~~Februar~~ und endet mit dem 31. ^{Dezember} ~~Januar~~. Die Vereinsgeschäfte werden besorgt:

1. durch die Generalversammlung und event. nötig werdende Vereinsversammlungen.
2. " den Vorstand.
3. " die Rechnungsrevisoren.

§ 8.

Zur Leitung und Besorgung seiner Angelegenheiten wählt der Verein aus seiner Mitte an der auf Ende Januar einzu berufenden Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres mit dem Rechte der Wiederwählbarkeit, einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand. Derselbe setzt sich zusammen aus:

59

Alle Vorstandsmitglieder sollen Personen des Aktiven Vereins sein, ausgenommen ~~die~~ Beisitzer. Dieser ist aus den ~~Passiven~~ zu wählen.

Die Wahlen ~~des~~ Vorstands haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Bei allen Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Wahlen haben so vor sich zu gehen, dass die Vorstandsmitglieder in gleicher Reihenfolge gewählt werden, wie in § 8 angeführt.

Zur Unterstützung des Materialverwalters werden an der Hauptversammlung noch 1 oder 2 weitere ~~Personen~~ bestimmt, die ebenfalls als ~~Materialverwalter~~ gelten, aber nicht im Vorstande sind. Bei Neuwahl des Materialverwalters sind sie aber zu berücksichtigen & an erster Stelle zu wählen.

Mitglieder

V. Rechte und Pflichten des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Mitglieder.

§. 70.

1. Der Präsident, bezw. dessen Stellvertreter führt die Aufsicht über den Gang der Geschäfte im allgemeinen und besorgt die Abfassung des Jahresberichtes, sucht das Gedeihen des Vereins nach allen Richtungen zu fördern, vertritt denselben nach aussen und sorgt für Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.

In Versammlungen und Sitzungen hat er bei gleicher Anzahl Stimmen das Recht des Stichentscheidens. Anzeigen und Gesuche betreffend Vereinsangelegenheiten sind an ihn zu richten.

2. Der Vizepräsident übernimmt die Verpflichtungen und Rechte des Präsidenten in dessen Abwesenheit und unterstützt denselben in seinen Dienstobliegenheiten.

3. Der ~~Aktuar~~ besorgt die Vereinskorrespondenz, führt die Protokolle der Vorstandssitzungen, der Vereinsversammlungen, welche in der darauf folgenden Sitzung oder Vereinsversammlung vorzulegen sind.

Sekretär

4. Der Kassier verwaltet unter persönlicher Verantwortlichkeit die Kasse. Er bezieht die Beiträge & sorgt für prompte Erledigung der vom

Präsidenten visierten Rechnungen. Auf die ordentliche Hauptversammlung hat er eine abgeschlossene Jahresrechnung sowie alle Kassabücher & Belege ~~in~~

vorzulegen.

5. Materialverwalter. Der ~~3.~~ Materialverwalter hat die Obhut über sämtliches dem Verein gehörendes Material, sorgt für dessen Aufbewahrung und Instandstellung. Er hat ein genaues Inventar der Hauptversammlung vorzulegen. Im fernern sorgt er für ~~Bestellung~~, aufstellen der Ständer, Ordnen der Bestuhlung & Verteilen der Musikalien. Bei auswärtigen Vorträgen sorgt er, dass das benötigte Material zur festgesetzten Zeit an Ort & Stelle ist. Damit er allen seinen Pflichten nachkommen kann, werden ihm 1 oder 2 weitere ~~Gehilfen~~ ~~ver-~~

~~Dirigent kann jederzeit mit Berücksichtigung et-
waiger Vertragsbestimmungen seines Amtes entho-
ben werden. Der Dirigent sucht nach Möglichkeit
den Verein zu besten musikalischen Leistungen zu
bringen. Er allein leitet unter Zuziehung der
Musikkommission den Musikalischen Teil des Vereins.~~

rein nach seinen
als Dirigenten vor
ann die Wahl.

In Vizepräsident

6. Weitere Organe des Vereins sind die Revisoren,
denen der Verein jeweils an der Hauptver-
sammlung zwei für ein Jahr ernannt.
zur Prüfung der Jahresrechnung, der Gehalts-
führung des Vorstandes, zur Durchsicht der
Bibliothek und des Vereinsvermögens. Von den-
selben kommt in der Regel alljährlich der ältere
im Amt in Austritt.

Zu ihrer Pflicht liegt es, außer der
Revision wenigstens einmal im Jahr
von der Gehaltsführung und vom
Stand des Vereinsvermögens Kenntnis zu
nehmen.

- §. 11 Für den Verein führt der Präsident oder
Vizepräsident je mit ^{dem} Sekretär oder Kassier
die rechtsverbindliche Unterschrift

§. 12

Der Vorstand ist zu einer nicht budgetierten Ausgabe
bis zum Betrage von Fr. 30.-, unter Anzeige an den Verein in
der nächsten Versammlung berechtigt.

§. 14

Der Vorstand hat die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung anzuordnen und so oft eine Vereinsversammlung, als es die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte erfordert. Er hat auch dann eine Versammlung einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist befugt, kleinere oder sehr dringende Angelegenheiten von sich aus zu erledigen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet die Sitzungen pünktlich zu besuchen.

Die Vereinsgeschäfte sollen vom Vorstand vorberaten und mit diesbezüglichen Vorschlägen dem Verein unterbreitet werden.

§ 15

§ 15

Die regelmässigen Übungsstunden finden wöchentlich einmal statt. In denselben soll auch möglichst der Erbauung Rechnung getragen werden; wenigstens soll sie der Präsident oder dessen Stellvertreter oder irgend eine andere hierzu vom Präsidenten aufgerufene Person mit Gebet eröffnen und schliessen.

Am Ende des Vereinsjahres wird die Generalversammlung abgehalten. An derselben wird der Präsident einen allgemeinen Vereinsbericht erstatten. Ferner sind folgende Traktanden abzuwickeln: Rechnungsablage, Revisionsbericht und Wahlen. Eventuell sind mit der Generalversammlung Vorträge zu verbinden.

§ 16

§ 16

In die Kompetenz des Gesamtvereins fallen:

1. Wahl des Vorstandes gemäss § 8, der Rechnungsrevisoren, des Dirigenten und des Vizedirigenten. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Entlassungen und Ausschliessungen von Mitgliedern.
2. Bewilligung von Ausgaben, die den Kredit des Vorstandes überschreiten, ~~besonders wenn diese als einmalige Ausgaben auf dem~~ ~~ausserordentlichen Beiträgen~~ ~~§ 9, ziff. 1 und~~ eventuell Bezug von ausserordentlichen Beiträgen.
3. Aufstellung neuer, eventuell revidieren bestehender Statuten.

II. Kassawesen.

§. 17.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Den Beiträgen der Mitglieder, welche sind 50 Rappen pro Monat *für Ab- und für*
2. *Einnahmen aus Konzerten, Gesangsgottesd. etc. Fr. 5.- im Jahr für passive*
3. *Zinsen angelegter Gelder.*
4. *Austrittsgeldern.*
5. Durch freiwillige Gaben.

Sollten besondere finanzielle Anforderungen an den Verein gestellt werden so ist der Vorstand ermächtigt dem Verein eine Erhöhung der Beiträge zu beantragen.

§. 18.

Verwendung des Vereinsvermögens.

Das Vereinsvermögen wird verwendet:

1. zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, z.B. Lokaliete, Licht und

§ 19

F. Materialien.

r Eigentum

Alle Musikalien, Instrumente etc. sind (Soweit nicht ~~das~~ Privat~~igentum~~) Eigentum des ~~Vereins~~. Jedes Mitglied ist gehalten sämtliches Vereins-eigentum mit grösster Sorgfalt zu behandeln & jede Beschädigung zu vermeiden.

Fahrlässige

→ Beschädigungen an Vereinsmaterial werden auf Rechnung der Fehlbaren in Stand gesetzt.

VII. Austritt & Ausschluss.

§ 19.

Austritte aus dem *Verein* sind mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen. ~~xx~~
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ausgeschlossen wird ein Mitglied, wenn es den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen des Vorstandes beharrlich zuwiderhandelt.

sein Verhalten im Widerspruch steht zu § 4 der Statuten.

begründete Klagen über moralisch nicht einwandfreien Lebenswandel vorliegen.

~~xx~~

Beim Austritte aus dem Chor sind von allen *Aktiven* Mitgliedern Frs 5.— als Austrittsgeld zu bezahlen. Ausnahmen werden nur gemacht bei,

Ein späterer Wiederanschluss an den Verein ist jedem Ausgeschlossenen nach den Bestimmungen des § 4 wieder möglich.

Wohnungswechsel auf Entfernungen von mehr als 1. Std vom Übungslokal, *akti*

Aktiven ^{aus} Gesundheitsrücksichten, *und unter* Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses, *ausbreiten* bei Übertritten von den Aktiven zu den Passiven, ~~et~~.

VIII. Allgemeines.

§ 20

Mit einer Statutenrevision müssen wenigstens drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung einverstanden sein.

Zur Auflösung des Vereins ist $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller ^{akti} Ehren-, ~~Passiv- & Aktiv-~~mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, nach Bereinigung aller Forderungen, bestehendes Vermögen & Inventar ~~ist~~ x

Der Evangelischen Gemeindehaft Prinzipal zur Aufbewahrung übergeben werden, bis wieder

§ 21

jedes Aktive Mitglied erhält das vom ^{Verband} schweizer-
ischen Posaunenchor ~~Verband~~ herausgegebene Blatt
gratis. Passive können das Blatt abonnieren.

§ 22

Streitigkeiten unter den Mitgliedern sind nach
Matth. 18. 15-17 in christlicher Weise vom Prä-
sidenten zu schlichten.

§ 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens
4 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 24

Aktiv- u. Ehrenmitglieder sind in Bezug auf
Stimmrecht sich gleich gestellt.
Passiv-Mitglieder haben bei allen ~~Verhandl.~~
Abstimmungen nur beratendes Stimmrecht.

§ 26

Vorschende ^{revidierte} Statuten sind von Verein
in seiner Generalversammlung vom
9. Februar 1922 gutgeheissen worden
und treten mit heutigem Datum
in Kraft. Dieselben setzen diejenigen vom
4. 5. Februar 1918 ausser Wirksamkeit.

Bern-Bürngstüz, den 9. Februar 1922.

Für den christl. Musikverein Bürngstüz

Der Präsident:

M. Wacker

Der Sekretär:

G. J. J. J.

Statuten

für den

Christlichen Musikverein
Bern-Bümpliz.



Der
Christliche Musikverein
Bern-Bümpliz

ernennt hiermit

Herrn
Frau
Fräulein

zu seinem

Mitglied.

Bern-Bümpliz, den

Der Präsident:

Der Sekretär:

I. Name und Tendenz.

§ 1.

Der Name des Vereins soll sein: **Christlicher Musikverein Bern-Bümpliz.**

Derselbe betrachtet sich als ein freier christlicher Musikverein.

§ 2.

Die Tendenz des Vereins ist eine entschieden christliche; es soll daher Gottes Wort seine Richtschnur sein.

II. Zweck des Vereins.

§ 3.

Der Zweck des Vereins ist: Zur Ehre Gottes und zur Förderung des Werkes unseres Herrn Jesu Christi schöne Lieder und für christliche Vereine passende Musikstücke zu spielen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Vorträge des Vereins bei Gottes-, Gesangsgottesdiensten und bei Frühmusik.

III. Mitgliedschaft.

§ 4.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten, der dem Angemeldeten die Vereinsstatuten vorlegt und über dessen Aufnahme oder Abweisung nach Anhörung des Dirigenten entscheidet.

Aktivmitglieder können solche Personen werden, die in ihren Grundsätzen und Tendenzen auf dem Boden der heiligen Schrift stehen, die Statuten anerkennen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, können als Mitspielende aufgenommen werden, müssen aber eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes beibringen, daß ihnen der Eintritt in den Verein erlaubt ist.

§ 5.

Als Passivmitglieder werden solche Personen aufgenommen, die sich nicht aktiv beteiligen können und sich um den Verein interessieren und denselben finanziell unterstützen.

§ 6.

Zu Ehrenmitgliedern ernannt der Verein solche Vereinsmitglieder, die sich um denselben speziell verdient gemacht, und solche, die sich mehr als 15 Jahre aktiv betätigt haben.

IV. Organisation.

§ 7.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember.

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

1. Die Hauptversammlung und eventuell nötig werdende Vereinsversammlungen.
2. Den Vorstand.
3. Die Rechnungsrevisoren.

§ 8.

Zur Leitung und Besorgung seiner Angelegenheiten wählt der Verein aus seiner Mitte an der auf Ende Januar einzuberufenden Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres, mit dem Rechte der Wiederwählbarkeit, einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand. Derselbe setzt sich zusammen aus:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Sekretär,
- Kassierer,
- Materialverwalter,
- 2 Beisitzern.

§ 9.

Alle Vorstandsmitglieder sollen Personen des aktiven Vereins sein, ausgenommen ein Beisitzer. Dieser ist aus den Passiven zu wählen.

Die Wahlen des Vorstandes haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Bei allen Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Wahlen haben so vor sich zu gehen, daß die Vorstandsmitglieder in gleicher Reihenfolge gewählt werden, wie in § 8 angeführt.

Zur Unterstützung des Materialverwalters werden an der Hauptversammlung noch 1 oder 2 weitere Mitglieder bestimmt, die ebenfalls als Materialverwalter gelten, aber nicht im Vorstände sind. Bei Neuwahlen sind sie aber zu berücksichtigen und an erster Stelle zu wählen.

V. Rechte und Pflichten des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Mitglieder.

§ 10.

1. Der Präsident, bzw. dessen Stellvertreter führt die Aufsicht über den Gang der Geschäfte im allgemeinen. Er besorgt die Abfassung des Jahresberichtes, sucht das Gedeihen des Vereins nach allen Richtungen

zu fördern, vertritt denselben nach außen und sorgt für Vollziehung der Vereinsbeschlüsse. In Versammlungen und Sitzungen hat er bei Stimmgleichheit das Recht des Stichentscheides. Anzeigen und Gesuche, betreffend Vereinsangelegenheiten, sind an ihn zu richten.

2. Der Vizepräsident übernimmt die Verpflichtungen und Rechte des Präsidenten in dessen Abwesenheit und unterstützt denselben in seinen Dienstobliegenheiten.

3. Der Sekretär besorgt die Vereinskorrespondenz, führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlungen, welche in der darauf folgenden Sitzung oder Vereinsversammlung vorzulegen sind.

4. Der Kassierer verwaltet unter persönlicher Verantwortlichkeit die Kasse. Er bezieht die Beiträge und sorgt für prompte Erledigung der vom Präsidenten visierten Rechnungen. Auf der ordentlichen Hauptversammlung hat er eine abgeschlossene Jahresrechnung, sowie Kassabücher und Belege vorzulegen.

5. Der Materialverwalter hat die Obhut über sämtliches dem Verein gehörendes Material und sorgt für dessen Aufbewahrung und Instandstellung. Er hat ein genaues Inventar der Hauptversammlung vorzulegen. Im ferneren sorgt er für Aufstellen der Ständer, Ordnen der Bestuhlung und Verteilen der Musikalien. Bei auswärtigen Vorträgen sorgt er, daß das benötigte Material zur festgesetzten Zeit an Ort und Stelle ist.

Damit er allen seinen Pflichten nachkommen kann, werden ihm 1 oder 2 weitere Gehilfen beigegeben, die ihn in allen Arbeiten zu unterstützen haben.

6. Weitere Organe des Vereins sind die Revisoren, deren der Verein je weils an der Hauptversammlung zwei für ein Jahr ernannt zur Prüfung der Jahresrechnung, der Geschäftsführung des Vorstandes und zur Durchsicht des Vereinsmobiliars. Von denselben kommt in der Regel alljährlich der Ältere im Amt in Austritt.

In ihrer Pflicht liegt es, außer der Revision, wenigstens einmal im Jahr von der Geschäftsführung des Vorstandes und vom Stand des Vereinsvermögens Einsicht zu nehmen.

7. Dirigent. Der Vorstand schlägt dem Verein nach seinem Dafürhalten geeignete Personen als Dirigenten vor. Die Hauptversammlung trifft sodann die Wahl.

Der Dirigent sucht nach Möglichkeit den Verein zu besten musikalischen Leistungen zu bringen. Er allein leitet den musikalischen Teil des Vereins.

8. Vizedirigent. Der Vizedirigent übernimmt die Verpflichtungen und Rechte des Dirigenten in dessen Abwesenheit und unterstützt denselben in seinen Dienstobliegenheiten.

§ 11.

Für den Verein führt der Präsident oder Vizepräsident je mit dem Sekretär oder Kassierer die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand ist zu einer nicht budgetierten Ausgabe bis zum Betrage von Fr. 30.— berechtigt.

§ 12.

§ 13.

Der Vorstand bestimmt auch die Abhaltung öffentlicher Vorträge und hat dazu die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 14.

Der Vorstand hat die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung anzuordnen und so oft eine Vereinsversammlung, als es die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte erfordert. Er hat auch dann eine Versammlung einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist befugt, kleinere oder sehr dringende Angelegenheiten von sich aus zu erledigen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Sitzungen pünktlich zu besuchen.

Die Vereinsgeschäfte sollen vom Vorstand vorbereitet und mit diesbezüglichen Anträgen dem Verein unterbreitet werden.

§ 15.

Die regelmäßigen Übungsstunden finden wöchentlich einmal statt. In denselben soll auch möglichst der Erbauung Rechnung getragen werden, wenigstens soll sie der Präsident oder dessen Stellvertreter oder irgend eine andere vom Präsidenten aufgerufene Person mit Gebet eröffnen und schließen.

Am Ende des Vereinsjahres wird die Hauptversammlung abgehalten. An derselben wird der Präsident einen allgemeinen Jahresbericht erstatten. Ferner sind folgende Traktanten abzuwickeln: Rechnungsablage, Revisionsbericht und Wahlen. Eventuell sind mit der Hauptversammlung Vorträge zu verbinden.

§ 16.

In die Kompetenz des Gesamtvereins fallen:

1. Wahl des Vorstandes gemäß § 8; der Rechnungsrevisoren; des Dirigenten und des Vizedirigenten, Ernennung von Ehrenmitgliedern; Entlassungen und Ausschließungen von Mitgliedern.
2. Bewilligung von Ausgaben, die den Kredit des Vorstandes überschreiten, eventuell Bezug von außerordentlichen Beiträgen.
3. Aufstellen neuer, eventuell revidieren bestehender Statuten.

VI. Kassawesen.

§ 17.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Den Beiträgen der Mitglieder, welche sind: Für Aktive Fr. 2.— Eintrittsgeld und 50 Rappen im Monat. Für Passive Fr. 5.— im Jahr.

2. Einnahmen aus Konzerten, Gesangsgottesdiensten etc.
3. Zinsen angelegter Gelder.
4. Austrittsgeldern.
5. Durch freiwillige Gaben.

Sollten besondere finanzielle Anforderungen an den Verein gestellt werden, so ist der Vorstand ermächtigt, dem Verein eine Erhöhung der Beiträge zu beantragen.

§ 18.

Verwendung des Vereinsvermögens.

Das Vereinsvermögen wird verwendet:

1. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, z. B. Lokalmiete, Licht und Heizung.
2. Zur etwaigen Honorierung des Dirigenten.
3. Zur Anschaffung von Musikalien, Instrumenten und anderen Gegenständen.
4. Zur Abordnung von Delegierten und zur Deckung der Ausgaben des Vereins bei festlichen Anlässen.
5. Zu irgend welchen wohltätigen Zwecken.

§ 19.

Materialien.

Alle Musikalien, Instrumente etc. sind, soweit nicht Privatbesitz, Eigentum des Vereins. Jedes Mitglied ist gehalten, sämtliches Vereins-eigentum mit größter Sorgfalt zu behandeln und jede Beschädigung zu vermeiden.

Fahrlässige Beschädigungen an Vereinsmaterial werden auf Rechnung der Fehlbaren in Stand gesetzt.

VII. Austritt und Ausschuß.

§ 20.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschuß. Austritte aus dem Verein sind mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen. Beim Austritt aus dem Verein sind von allen Aktivmitgliedern Fr. 5.— als Austrittsgeld zu bezahlen. Ausnahmen werden nur gemacht bei Wohnungswechsel auf Entfernungen von mehr als einer Stunde vom Übungslokal, bei Aktiven, die aus Gesundheitsrücksichten und unter Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses austreten, und bei Übertritten von den Aktiven zu den Passiven.

Ausgeschlossen wird ein Mitglied, wenn es den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen des Vorstandes beharrlich zuwiderhandelt, sein Verhalten im Widerspruch steht zu § 4 der Statuten und begründete Klagen über moralisch nicht einwandfreien Lebenswandel vorliegen.

Ein späterer Wiederanschluß an den Verein ist jedem Ausgeschlossenen nach den Bestimmungen des § 4 wieder möglich.

VIII. Allgemeines.

§ 21.

Mit einer Statutenrevision müssen wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung einverstanden sein. Zur Auflösung des Vereins ist $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller Aktiven und Ehrenmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, nach Bereinigung aller Forderungen, soll bestehendes Vermögen und Inventar der Evangelischen Gemeinschaft Bern-Bümpliz zur Aufbewahrung übergeben werden, bis sich wieder ein Verein gleichen Namens und auf Grund dieser Statuten konstituiert hat.

§ 22.

Jedes Aktiv-Mitglied erhält das vom Verband schweizerischer Posaunenchöre herausgegebene Blatt gratis. Passive können die Zeitung abonnieren.

§ 23.

Streitigkeiten unter den Mitgliedern sind nach Matth. 18, Vers 15—17, in christlicher Weise vom Präsidenten zu schlichten.

§ 24.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 25.

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind in Bezug auf Stimmrecht sich gleich gestellt.

Passivmitglieder haben bei allen Abstimmungen nur beratendes Stimmrecht.

§ 26.

Vorstehende revidierte Statuten sind vom Verein in seiner Hauptversammlung vom 9. Februar 1922 gutgeheißen worden und treten mit heutigem Datum in Kraft. Dieselben setzen diejenigen vom 5. Februar 1918 außer Wirksamkeit.

Bern-Bümpliz, den 9. Februar 1922.

Für den christlichen Musikverein Bern-Bümpliz:

Der Präsident:
Alfr. Wachter.

Der Sekretär:
Gottfr. Janz.